



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 18. Juni 2014

Nr. 12

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers über das Ergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Moers am 15. Juni 2014
2. Bekanntmachung der Stadt Moers Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers
3. Einziehung von Straßen – Teilfläche Margarethenstraße
4. Benennung von Straßen und Plätzen
5. Aufgebot eines Sparkassenbuches
6. Bekanntmachung der Tagesordnung der 1. (konstituierenden) Sitzung des Rates der Stadt Moers am 25.06.2014

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 12 – 18.06.2014

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Moers
über das Ergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Moers am 15. Juni 2014**

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Moers am 17.06.2014 das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.Oktober 2013 (GV .NRW. S. 564),-SGV. NRW. 1112- das Wahlergebnis bekannt gemacht:

	absolute Werte	% Anteile
Wahlberechtigte ohne Wahlschein	74.143	89,38
Wahlberechtigte mit Wahlschein	8.810	10,62
Wahlberechtigte insgesamt	82.953	100
Wähler im Stimmbezirk	20.240	72,65
Briefwähler	7.619	27,35
Wähler insgesamt	27.859	100
Wahlbeteiligung	33,58	
ungültige Stimmen	302	1,08
gültige Stimmen	27.557	98,92
davon entfielen auf die Bewerber		
Norbert Ballhaus SPD	9.886	35,87
Christoph Fleischhauer CDU	17.671	64,13

Entsprechend dem vorstehenden Ergebnis hat der Wahlausschuss den Bewerber Christoph Fleischhauer, CDU als zum Bürgermeister der Stadt Moers gewählt erklärt.

Einsprüche

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Moers – Fachgruppe Wahlen -, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.070, zu erklären.

Moers, den 17.06.2014
Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
- Wahlleiter -

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 12 – 18.06.2014

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Der am 25.05.2014 (Kommunalwahl 2014) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 24.04.2014) für die Partei Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU) gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers,

Herr Christoph Fleischhauer
Im Angerfeld 4 D
47445 Moers

hat am 17.06.2014 sein Ratsmandat niedergelegt..

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013, habe ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Frau Melanie Gaidt, Juristin,
geboren 1980 in Moers,
wohnhaft Walpurgisstraße 33,
47441 Moers.

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 17.06.2014
Rötters
Wahlleiter

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche Margarethenstraße

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Vinn, Flur 3, Flurstück 303.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Moers vom 13.03.2014 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I,S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

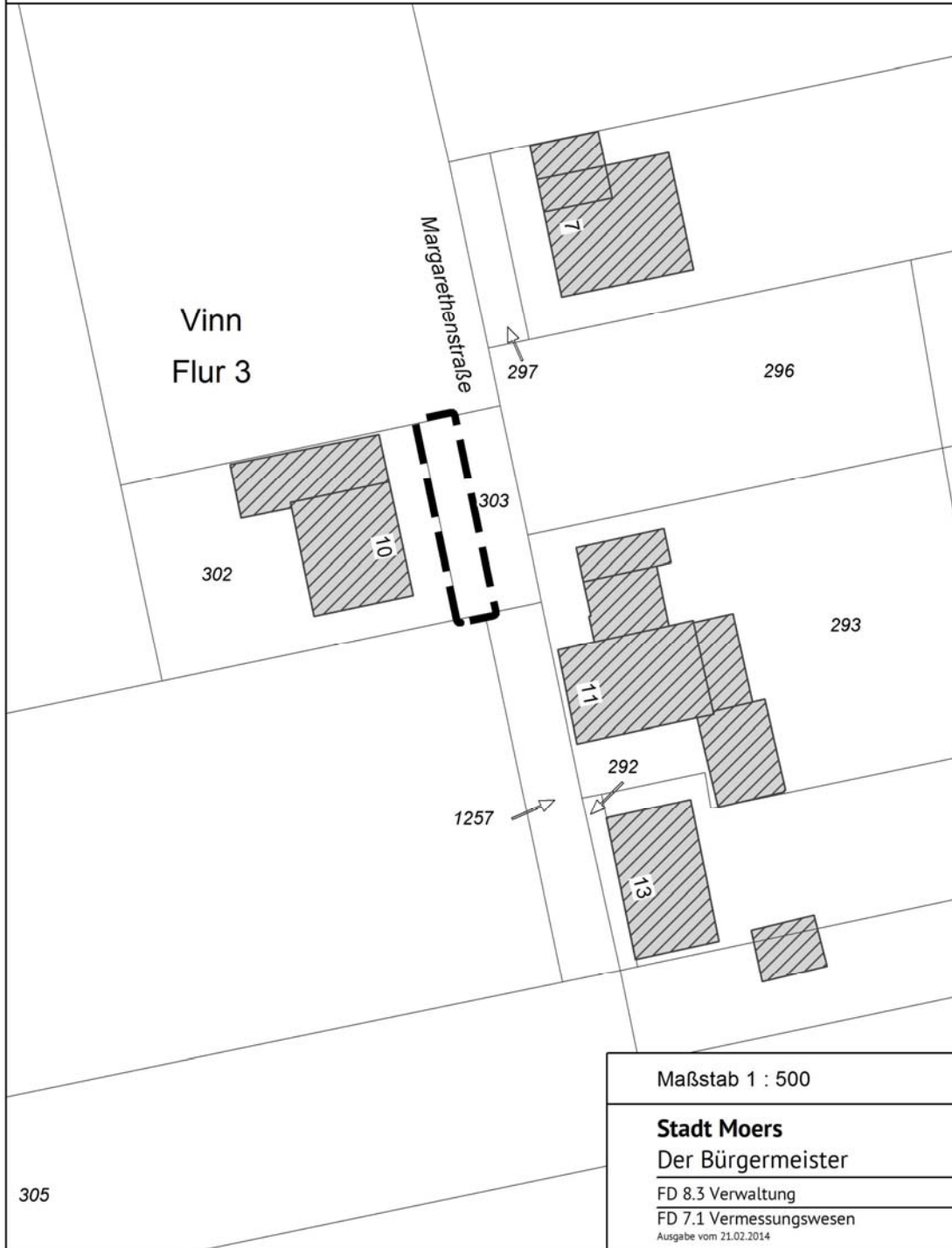
1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 16.06.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Vinn, Flur 3, Flurstück 303



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Benennung von Straßen und Plätzen

1. Die von der Essenberger Straße abknickende Planstraße A erhält die Bezeichnung:

„Frieda-Nadig-Straße“ (Str.Schl.: 31569)

mit folgendem Zusatzschild
Frieda Nadig, 1897 - 1970,
Politikerin (SPD);
eine der vier „Mütter des Grundgesetzes“

2. Die von der Planstraße A in östlicher Richtung abgehende Planstraße B erhält die Bezeichnung:

„Helene-Weber-Straße“ (Str.Schl.: 31767)

mit folgendem Zusatzschild
Helene Weber, 1881 - 1962,
Politikerin (Zentrum/CDU),
eine der vier „Mütter des Grundgesetzes“

3. Die von der Planstraße A in nördlicher Richtung abgehende Planstraße C erhält die Bezeichnung:

„Helene-Wessel-Straße“ (Str.Schl.: 31768)

mit folgendem Zusatzschild
Helene Wessel, 1898 - 1969,
Politikerin (Zentrum/GVP/SPD),
eine der vier „Mütter des Grundgesetzes“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im
Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 05.06.2014

In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592708451** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 13.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 25.06.2014, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
1. öffentliche (konstituierende) Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Feststellung des Altersvorsitzenden
2. Bestellung einer Schriftführung
3. Zur Geschäftsordnung
- 3.1. Prüfung der Einladung
- 3.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 3.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 3.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
4. Vereidigung des Bürgermeisters auf das bereits mit Amtsantritt übernommene Amt und Einführung in das Amt durch den Altersvorsitzenden
5. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
6. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister nach vorheriger Festlegung der Zahl der Stellvertreter
Vorlage: 16/0001